

Verhaltenskodex für Lieferanten von Lonza

Die Geschäftstätigkeit von Lonza berührt das Leben vieler Menschen in zahlreichen Branchen. Um das Vertrauen dieser Anspruchsgruppen zu wahren, muss Lonza sicherstellen, dass ihre Werte beachtet und weltweit einheitlich und angemessen umgesetzt werden.

Lonza fördert Innovation und strebt wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit an, um den langfristigen Erfolg des Unternehmens und seiner Anspruchsgruppen zu gewährleisten. Lonza hat sich zu Nachhaltigkeit in allen Geschäftsaktivitäten verpflichtet und strebt danach, höchste ethische Standards einzuhalten. Zur Unterstützung dieses Ziels verlangt Lonza die strikte Einhaltung der Arbeits-, Umwelt- und Arbeitsschutzgrundsätze, die in diesem Verhaltenskodex vorgegeben sind. Die Lieferanten von Lonza spielen für das nachhaltige Wachstum und den Gesamterfolg des Unternehmens eine wichtige Rolle.

Lonza befolgt die Grundsätze des United Nations Global Compact sowie die Pharmaceutical Industry Principles for Responsible Supply Chain Management, die unter dem folgenden Link abgerufen werden können:

http://pharmaceuticalsupplychain.org/downloads/psci_guidance.pdf.

Lonza hat sich dazu verpflichtet, diese Grundsätze bei ihrer Geschäftstätigkeit anzuwenden.

In diesem Dokument hat Lonza die Grundsätze, die bei allen Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten eingehalten werden müssen, und die anwendbaren Standards zusammengefasst. Lonza erwartet, dass sich ihre Lieferanten strikt an die hier aufgeführten Grundsätze halten und diese in all ihren Aktivitäten und an allen Standorten weltweit beachten.

1. Grundsätze

a. Alle Transaktionen zwischen Lonza und ihren Geschäftspartnern erfolgen auf der Grundlage wettbewerbsfähiger Preise, höchster Eignung und erforderlicher Qualität. Lieferanten mit ISO 14000 oder ähnlicher Zertifizierung, die sich ähnlich wie Lonza zur Nachhaltigkeit verpflichtet haben, werden bevorzugt.

- b. Lonza schreibt vor, dass das Verhalten ihrer Lieferanten allen anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vertragsbedingungen sowie allgemein anerkannten Standards in Bezug auf Kinderarbeit, Sicherheit und Korruptionsvermeidung entsprechen muss. Lonza verlangt von ihren Lieferanten, sich sozial verantwortungsbewusst und ethisch zu verhalten.
- c. Die Grundsätze des Verhaltenskodex für Lieferanten von Lonza gelten auch für Dritte (Subunternehmer), falls Lieferanten Teile ihrer vertraglichen Pflichten auslagern.

2. Ethische Standards

Lieferanten haben ihre Geschäfte ethisch und integer zu führen.

a. Fairer Wettbewerb

Lieferanten sind verpflichtet, gegen Bestechung, Erpressung und Korruption vorzugehen. Lieferanten haben ihre Geschäfte unter Einhaltung fairer Geschäftspraktiken, der Grundsätze des fairen Wettbewerbs und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften zu tätigen.

b. Geschäftliche Integrität

Lieferanten dürfen Mitarbeitenden von Lonza weder Geldbeträge noch Geschenke, Darlehen oder Gegenstände von Wert anbieten. Ausgenommen sind Präsente oder Werbegeschenke von unerheblichem finanziellem Wert, die lokalen Gebräuchen entsprechen und alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften erfüllen.

c. Meldung von Bedenken

Lieferanten haben ihre Mitarbeitenden zu ermutigen, Bedenken oder illegale Aktivitäten an ihrem Arbeitsplatz zu melden, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen fürchten zu müssen. Lieferanten haben Sachverhalte gegebenenfalls zu untersuchen und bei Bedarf Abhilfemassnahmen einzuleiten. Alle gemeldeten Fälle sind von Lieferanten offiziell aufzuzeichnen.

d. Schutz der Privatsphäre

Lieferanten haben sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen von Lonza zur Verfügung gestellt werden, zu schützen und ordnungsgemäss zu verwenden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Privatsphäre des Unternehmens, seiner Mitarbeitenden und Kunden gewahrt bleibt.

3. Arbeit

a. Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeiter oder unfreiwillige Arbeiter einsetzen.

b. Kinderarbeit und Arbeit von Jugendlichen

Lieferanten dürfen keine Kinder unter 16 Jahren bzw. unterhalb des gesetzlichen Mindestalters beschäftigen, je nachdem, welches höher ist. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen nur ungefährliche Tätigkeiten ausüben und nur beschäftigt werden, wenn sie das in dem betreffenden Land vorgeschriebene Mindestalter für Beschäftigungen erreicht haben.

c. Gerechte Behandlung

Unmenschliche Behandlung und/oder körperliche Bestrafung von Mitarbeitenden sind verboten.

d. Nichtdiskriminierung

Jegliche Diskriminierung bei der Einstellung, Schulung, Beförderung, Vergütung etc. aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, sexueller Ausrichtung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Familienstand oder anderen ungesetzlichen diskriminierenden Eigenschaften ist unzulässig.

e. Löhne und Nebenleistungen

Arbeitszeiten, Mindestlöhne und die Bezahlung von Mehrarbeit sowie Nebenleistungen müssen den anwendbaren Vorschriften entsprechen. Lieferanten müssen ihre Mitarbeitenden über die zur Berechnung der Löhne herangezogene Methode aufklären. Löhne sind in regelmässigen Abständen und angemessener Häufigkeit bar, per Scheck oder per Banküberweisung zu zahlen, ausgenommen in Sonderfällen, die durch nationale Vorschriften geregelt sind. Gehaltsabzüge aus disziplinarischen Gründen sind nicht zulässig.

f. Versammlungsfreiheit

Lieferanten müssen ihren Mitarbeitenden ermöglichen, offen mit ihren Vorgesetzten über Arbeitsbedingungen, Vergütung etc. zu sprechen, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen fürchten zu müssen. Mitarbeitenden sollten die Freiheit haben, beliebigen Gewerkschaften beizutreten, sich vertreten zu lassen und in Betriebsräten mitzuwirken.

4. Arbeitsschutz

Lieferanten müssen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitstellen. Die gleichen Kriterien gelten für vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterkünfte. Lieferanten sollten eine Arbeitsschutzorganisation zur Definition, Umsetzung und Verfolgung von Richtlinien und Managementsystemen haben, die unter anderem die Einhaltung lokaler und nationaler Vorschriften sicherstellt. Die Gesundheits- und Sicherheitselemente sollten folgende umfassen:

a. Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden

Die Lieferanten haben Mitarbeitende vor übermässigen chemischen, biologischen und physischen Gefahren am Arbeitsplatz sowie vor etwaigen mit der genutzten Infrastruktur zusammenhängenden Risiken zu schützen.

b. Instandhaltung, Notfallbereitschaft und -reaktion

Lieferanten müssen Programme haben, um bei allen betrieblichen Programmen die grösstmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Lieferanten haben mögliche Notfallsituationen am Arbeitsplatz zu identifizieren und zu bewerten und etwaige Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und -verfahren so gering wie möglich zu halten.

c. Prozesssicherheit

Lieferanten müssen insbesondere über Programme verfügen, um im Katastrophenfall die Freisetzung von Chemikalien zu verhindern oder zu mindern.

d. Gefahreninformationen und -schulungen

Es müssen Sicherheitsinformationen vorhanden sein, um Mitarbeitende aufzuklären, zu schulen und vor Gefahren zu schützen. Hierzu zählen Sicherheitsinformationen über verwendete Gefahrstoffe: Chemikalien, pharmazeutische Produkte, Zwischenprodukte etc.

5. Umwelt

Lieferanten haben sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten möglichst geringe Umweltauswirkungen haben. Lieferanten müssen so umweltbewusst und effizient wie möglich operieren. Lieferanten sind gehalten, sich nach Kräften darum zu bemühen, die durch ihre Tätigkeiten erzeugten Emissionen zu verringern oder zu eliminieren, Ressourcen zu schonen, die Verwendung von Gefahrstoffen zu vermeiden oder zu vermindern und Möglichkeiten zum Abfallrecycling oder zur Wiederverwendung zu nutzen.

a. Umweltzertifikate

Lieferanten haben sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Umweltschutzvorschriften und -empfehlungen in den Ländern einhalten, in denen sie tätig sind. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Registrierungen etc. müssen beschafft und die Betriebs- und Meldevorschriften beachtet werden.

b. Entsorgung und Emissionen

Lieferanten müssen Systeme vorsehen, um Sicherheit bei Handhabung, Transport, Lagerung, Recycling, Abfallmanagement, Abgasen und Abwässern zu gewährleisten. Alle Abfälle, Abwässer und Abgase sind vor Freisetzung zu messen, zu prüfen, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu behandeln. Abfälle sind nach Möglichkeit wiederzuverwenden oder zu recyceln.

c. Verschüttete und freigesetzte Substanzen

Lieferanten müssen geeignete Vorrichtungen haben, um etwaige Verschüttungen und Freisetzungen von Substanzen zu verhindern und die Folgen für die Umwelt zu mindern. Es müssen Notfallverfahren und -personal vorhanden sein, um mit Zwischenfällen umzugehen, die ein Risiko für die Umwelt darstellen könnten.

6. Interne Messverfahren

Lieferanten müssen über interne Messverfahren, Hilfsmittel und Kennzahlen verfügen, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze zu garantieren.

7. Angaben

Lonza dürfen bei der Lieferantenprüfung und -bewertung und bei kaufmännischen Verhandlungen keine Falschinformationen gegeben werden.

8. Meldepflicht gegenüber Lonza

Lieferanten sind gehalten, Verstöße gegen ethische Standards und Vorschriften seitens Mitarbeitender von Lonza und anderer Lieferanten an Lonza zu melden. Lieferanten können potenzielle ethische Verstöße per E-Mail an compliancegroup@lonza.com melden oder unser spezielles Meldesystem auf www.lonzaethicshotline.com nutzen.

9. Vertragskündigung

Für den Fall, dass Lonza Handlungen oder Umstände bekannt werden, die diesem Kodex widersprechen, behält sich Lonza das Recht vor, Abhilfemassnahmen zu verlangen und gegebenenfalls Verträge mit Lieferanten, die diesen Kodex nicht einhalten oder dagegen verstossen, zu kündigen, sofern im Lieferantenvertrag nicht anders geregelt.